

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 453/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georg K 1 [REDACTED],
Land Rheinland - Pfalz, Kaiser-Friedrich-Str., USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

S e e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Kölns vom 24. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der in Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Feststellung getragen, daß der Kläger beim Verlassen Ungarns nicht unter einer mit seiner angeblichen deutschen Volkzugehörigkeit irgendwie in Zusammenhang stehenden Nötigung gestanden habe und deshalb kein Vertriebener im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sei. Der Kläger habe nach seiner eigenen Darstellung Ungarn wegen des zunehmenden kommunistischen Einflusses verlassen.

- 3 -

Da der Kläger seine Anspruchsberechtigung wegen des Berufsschadens nur auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEO stützen könnte, müsste er Vertriebener im Sinne von § 1 BVFG sein. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH RnW 1971, 456; 1972, 104). Aus BGH RnW 1972, 382 kann nichts anderes hergeleitet werden, weil sich diese Entscheidung nicht mit dem Rechtsbegriff der Vertreibung, sondern dem der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis befaßt. Auch auf BGH RnW 1968, 456 kann sich der Kläger nicht berufen, da er das Vertreibungsgebiet nicht vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen hat.

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die weitere Frage, ob der Kläger 1964 einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in München begründet hat, nicht mehr an.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)